



Sitzungsvorlage
300/106/2016

Amt/Abteilung: Amt für Recht und öffentliche Ordnung Datum: 13.01.2016	Aktenzeichen: 30.20.07.04		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	18.01.2016	Vorberatung N	
Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	28.01.2016	Vorberatung N	
Hauptausschuss	16.02.2016	Vorberatung N	
Stadtrat	01.03.2016	Entscheidung Ö	

Betreff:

Änderung Satzung „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den beigefügten Entwurf zur Änderung der Satzung „Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (EWL).

Begründung:

Der Bildung des Betriebszweiges „Projektentwicklung Landesgartenschau“ mit der damit verbundenen Änderung der Anstaltssatzung wurde vom Stadtrat am 09.03.2010 beschlossen. Nach erfolgreicher Abwicklung der zugewiesenen Aufgaben und dem Beschluss, das Gebäude in der Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1 weiter im Eigentum des EWL zu behalten, besteht keine Notwendigkeit den Betriebszweig aufrecht zu erhalten. Somit kann § 1 Absatz 5 entsprechend geändert werden. Das Stammkapital der Anstalt reduziert sich um das Stammkapital des Betriebszweiges Projektentwicklung Landesgartenschau auf 15.554.000 €. Im Gegenzug entfällt die Forderung des EWL an die Stadt Landau in der Pfalz in Höhe von 10.000 €. Weiterhin werden in § 2 die den Betriebszweig „Projektentwicklung Landesgartenschau“ betreffenden Teile gestrichen.

Die weiteren Änderungen der Satzung betreffen die vorgesehene Einstellung eines zweiten Vorstandes. Die bisherige Regelung, dass zwei Abteilungsleiter den Vorstand in Abwesenheit vertreten, soll durch die Bestellung eines zweiten Vorstandes ersetzt werden. Die Stelle war schon im Wirtschaftsplan 2015 ausgewiesen. Die Ausschreibung der Stelle erfolgte noch im Jahr 2015, das Auswahlverfahren ist im Laufen. Die Besetzung der Stelle im ersten Halbjahr 2016 ist vorgesehen.

Zukünftig soll der Vorstand von zwei Personen gebildet werden. Dabei ist ein vorsitzendes Vorstandsmitglied zu benennen. Diesem obliegt die Richtlinienkompetenz bei der Führung der Anstalt und es ist für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang gemäß § 4 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung verantwortlich. Beide Vorstandsmitglieder können den EWL nach außen vertreten, wobei diese Befugnis im Innenverhältnis dem weiteren Vorstandsmitglied grundsätzlich nur bei Verhinderung des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes gestattet ist.

Den Vorstandsmitgliedern können durch Beschluss des Verwaltungsrates Geschäftsbereiche zugewiesen werden (§ 7 Absatz 2 Buchst. (c) a.E. neu). Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, vertritt jedes Vorstandsmitglied seinen Geschäftsbereich auch nach außen.

In § 7 Absatz 2 Buchst. (d) wird die Verweisung angepasst.

§ 17 ist zu streichen, da es sich insoweit um den bei der Bekanntmachung einer Satzung hinzuzufügenden Hinweis nach § 24 Absatz 6 GemO handelt, der nicht Teil der Satzung ist. Anscheinend wurde dieser Hinweis versehentlich in die Satzung aufgenommen und kann daher aus dem Satzungstext gestrichen werden.

Auswirkung:

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten

Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Sonstige Anmerkungen:

Anlagen:

- Änderungssatzung

- Synopse

Beteiligte Ämter:

BGM

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

--